

Bern, 18. Januar 2018

Ein E-ID-Gesetz für die Schweiz – wichtige Frage und Antworten

Im Gegensatz zu vielen anderen Ländern ermöglicht die Schweiz *keine* staatlich geprüfte und anerkannte elektronische Identität (E-ID). Bis heute ist deshalb die eindeutige Identifikation von natürlichen Personen im Internet nicht möglich. Dies ist ein Nachteil für den Standort Schweiz und erschwert den Schutz von Personen und Unternehmen im digitalen Raum (z. B. Schutz für Kinder und Jugendliche vor Personen, die ihre Identität im Internet absichtlich verschleiern; Schutz der Online-Händlern vor Betrügern).

Auch der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Schweiz eine staatlich anerkannte E-ID braucht. Deshalb will er mit dem «Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste» (E-ID-Gesetz, 18.049) die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen schaffen; denn es braucht zwingend eine entsprechende Rechtsgrundlage. Im Jahr 2019 findet nun die Beratung im Parlament für ein E-ID-Gesetz statt.

Der Dachverband ICTswitzerland verfolgt die Bemühungen für ein Schweizer E-ID seit Jahren und hat die wichtigsten und häufig gestellten Fragen und Antworten zusammengefasst.



Sinn und Zweck

Wieso braucht es eine staatlich anerkannte E-ID?

Immer mehr Menschen, Unternehmen und Behörden wollen Geschäfte online abwickeln (z. B. Online-Shopping, digitale Musikdienste, elektronisches Patientendossier, Steuererklärung, Wohnsitzwechsel, etc.). Damit steigt auch das Bedürfnis nach einer sicheren elektronischen Identifikation.

Eine staatlich geprüfte und anerkannte elektronische Identität (E-ID) soll eine sichere Identifikation ermöglichen, Schutz vor Falschangaben bei der Registrierung bieten, Verwechslungen verhindern sowie die Nutzung und das Angebot von Online-Diensten massiv erleichtern. Die heute gängigen elektronischen Identifikationsmittel im Internet (wie z. B. Mail-Adresse und Passwort oder Benutzerkonto von einer Online-Plattform) haben nicht die notwendige Verbindlichkeit und Sicherheitsstandards, um den Ansprüchen der Bürger und Unternehmen zu genügen – geschweige denn den Vorgaben der Behörden.

Was ist der konkrete Nutzen?

Rechtssicherheit und Vertrauen sind wesentliche Voraussetzungen für erfolgreiche Geschäftsabschlüsse. Eine vertrauenswürdige elektronische Identität ist deshalb eine wichtige Basis für Geschäfts- und Verwaltungsabläufe im digitalen Raum. Sie stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz und entlastet Behörden und Einwohner.

Mit einer staatlich anerkannten E-ID könnten Angebote von Online-Dienstleistungen erheblich ausgebaut werden: eGovernment-Dienstleistungen ohne Medienbrüche, Bankkonto eröffnen, Mobilfunkvertrag abschließen, etc..

Wie kann die E-ID Individuen im Internet schützen?

Die staatlich anerkannte E-ID ermöglicht die Identifikation im Internet. Damit kann sie ein zentrales Element zum Schutz vor absichtlichen Falschangaben und Identitätsbetrug sein. Auch könnte sie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren im Internet eingesetzt werden. Zum Beispiel könnten Anbieter im Internet verlässlich und einfach das Alter der Nutzerinnen und Nutzer prüfen und somit sicherstellen, dass potenziell gefährdende Inhalte oder Produkte (wie Filme, Spiele, Artikel mit Alterslimiten oder Alkohol- oder Tabakprodukte, etc.) nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Oder umgekehrt, um zu verhindern, dass sich Erwachsene im Chat-Bereich als Minderjährige ausgeben.

Berechtigung und Grenzen

Was ist eine staatlich anerkannte E-ID gemäss neuem E-ID-Gesetz?

Die E-ID dient dazu, sich im Internet elektronisch auszuweisen. Sie ermöglicht die Identifikation im digitalen Raum, indem sie festhält, dass die Person XY ein bestimmter Mensch ist, der am Tag XY geboren wurde.

Die staatlich anerkannte E-ID bestätigt die Existenz und Identität einer natürlichen Person aufgrund von eindeutigen Personenidentifizierungsdaten, die in staatlich geführten Registern enthalten sind (z. B. im Zivilstands-, Pass- oder Ausländerregister).

Wie genau die E-ID aussehen wird, ist nicht festgeschrieben. Sie kann zum Beispiel auf einem Mobiltelefon sein, in einer Cloud, auf einer Chip-Karte oder auf einem anderen Gerät. Klar ist, dass sie nicht auf der Identitätskarte (IDK) oder dem Pass platziert wird (wie es z. B. in Deutschland der Fall ist). Die gekoppelte Herausgabe wurde vom Bundesrat geprüft und verworfen. Hauptgrund für die Ablehnung war die massive Einschränkung der Flexibilität und höhere Kosten: Die Identitätskarte muss zehn Jahre gültig sein, was die

rasche Einführung neuer technologischer Lösungen bremst und veraltete technische Lösung müssten über Jahre parallel weiter gepflegt werden. Die Identitätskarte ist zudem nur für Schweizer Bürgerinnen und Bürger erhältlich, während die E-ID aber allen Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz zur Verfügung stehen soll.

Wieso braucht es ein E-ID-Gesetz?

Mit dem «Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste» (E-ID-Gesetz, 18.049) werden die notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die staatlich anerkannte E-ID erst geschaffen. Im neuen Gesetz wird der Staat ermächtigt, seine geprüften Identitätsdaten für eine E-ID zur Verfügung zu stellen.

Die Rolle des Staats

Wer soll die E-ID herausgeben und betreiben?

Das E-ID-Gesetz des Bundesrats geht von einer Aufgabenteilung zwischen Staat und Privaten aus. Angeboten und technisch verwaltet wird die E-ID von privaten Dienstleistern. Anerkannt, reguliert, kontrolliert und überwacht werden die Anbieter und die E-ID-Systeme vom Bund (Kriterien: Schweizer Firma, sichere Ablaufprozesse, Datenschutz und Datensicherheit).

Der Staat führt Register, in denen unsere Identitätsdaten hinterlegt sind (z. B. Name, Geschlecht, Geburtsdatum). Die Hoheit und der Zugang zu diesen Registern bleiben weiterhin ausschliesslich beim Staat. Neu würde er jedoch die Daten nutzen können, um die Identität einer Person gegenüber geprüften und anerkannten Anbietern von E-IDs – welche er reguliert, kontrolliert und überwacht – zu bestätigen.

Private Anbieter, sogenannte Identitätsdienstleister, sollen den technischen und organisatorischen Part übernehmen. Sie stellen also den «Träger» bereit und verwalten diesen technisch. Dies verläuft beim Reisepass nicht grundsätzlich anders: Der Pass wird von einer privaten Druckerei gedruckt, die vom Staat beauftragt wird. Die Kontrolle des Staats gewährleistet in beiden Fällen die Sicherheit und das Vertrauen in die Identifizierungsmittel.

Wie erhalten Bürgerinnen und Bürger eine E-ID?

Wenn eine Person eine E-ID will, beantragt sie diese beim privaten Anbieter (Identitätsdienstleister). Dieser leitet die Anfrage an den Staat weiter, welcher die Identität der Person anhand von Vornamen, Nachnamen und offiziellem Ausweisdokument prüft. Anschliessend überprüft der Staat, ob die Person mit dem Antrag einverstanden ist – ohne deren Einverständnis werden keine Daten herausgegeben. Nach einer positiven Rückmeldung überprüft der Staat die Identität mit weiteren persönlichen Fragen an die Person (z. B. Geburtsname, Vorname oder Geburtsdatum der Mutter). Nach erfolgreicher Überprüfung übermittelt der Bund die Daten an den Identitätsdienstleister, der wiederum mittels Foto das Ausweisdokument der Person überprüft. Anschliessend erhält die Person ihre E-ID.

Der Herausgeber der Daten bleibt der Bund, konkret das Bundesamt für Polizei fedpol. Die privaten Identitätsdienstleister bieten die technische Lösung und bringen die E-ID in die digitale Welt.

Was sind die Gründe für diese Aufgabenteilung?

Die Aufgabenteilung soll vor allem die Flexibilität für technologische Veränderungen und Entwicklungen sicherstellen. Deshalb will Staat die technologischen Träger (z. B. Mobiltelefon, Bankkarte, ÖV-Abonnement) weder selbst entwickeln noch ausstellen. Dies wäre mit immensen Kosten und Risiken verbunden. Private Anbieter sind näher an den Nutzern und den notwendigen Technologien. Ein weiterer Vorteil dieser Lösung ist die grössere Auswahlmöglichkeit der Konsumenten (z. B. des Anbieters, der technischen Lösung).

Trotzdem bewahrt der Staat die Kontrolle: Er wird die Anbieter und deren Lösungen einem strengen Anerkennungsverfahren und regelmässigen Kontrollen unterziehen. Die Anerkennungsstelle soll im Eidgenössischen Finanzdepartement EFD angesiedelt sein.

Hinweis: In einem ersten Entwurf aus den Jahren 2013-2015 war eine rein staatliche Lösung vorgesehen. Diese wurde aufgrund der Rückmeldungen während einer öffentlichen Konsultation im Jahr 2015 und aufgrund negativer Erfahrungen im Ausland verworfen.

Datenschutz

Ist der Datenschutz gefährdet?

Nein. Die geltenden Datenschutzregeln und das Schweizer Datenschutzgesetz, welches den Umgang mit Personendaten regelt, müssen eingehalten werden. Die Einhaltung des Datenschutzes wird bei der Anerkennung und der Erneuerung der Anerkennung regelmässig überprüft.

Die privaten Identitätsdienstleister dürfen die Daten der E-ID nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Kunden an Dritte (z. B. Online-Diensten) weitergeben.

Wer entscheidet über die Verwendung und Weitergabe der Daten?

Die Hoheit über den Einsatz und die Freigabe aller einzelnen Elemente der E-ID liegen ausschliesslich beim Nutzer der E-ID bzw. bei der natürlichen Person.

Die Nutzung des Internets hinterlässt immer Spuren – eine totale Sicherheitsgarantie gibt es nicht. Mit einer staatlich anerkannten E-ID wird der Datenschutz jedoch massgeblich erhöht und nicht verringert, da sie einen bestmöglichen Schutz unbefugter Datenweitergabe bietet.

Kann ein privater E-ID-Anbieter oder ein Online-Dienstleister meine Daten in den staatlichen Registern einsehen?

Nein. Die Anbieter erhalten keinen Zugang zu den staatlichen Registern. Diese werden nur bei der Ausstellung der E-ID abgefragt und abgeglichen. Dies wiederum geschieht nur mit Zustimmung der betroffenen Person.

Sieht der Staat, wie ich die E-ID nutze?

Nein. Der Staat beschränkt sich auf die Anerkennung und Kontrolle der E-ID-Anbieter sowie genehmigte Auskünfte von Daten aus den Personenregistern. Bei der Nutzung der E-ID sind keine staatlichen Stellen involviert und dem Staat werden keine Daten über den Einsatz der E-ID übermittelt.

Einzige Ausnahme ist, wenn die Voraussetzungen für die Datenüberwachung im Rahmen von strafrechtlichen oder nachrichtendienstlichen Ermittlungen erfüllt sind. Dann kann der Anbieter von E-ID-Leistungen zur Datenherausgabe verpflichtet werden. Die gesetzlichen Grundlagen dafür bestehen bereits.

Ist die AHV-Nummer Teil meiner E-ID?

Nein. Die AHV-Nummer (AHVN13) ist nicht Bestandteil der E-ID. Die privaten Identitätsdienstleister sowie alle anderen privaten Anbieter von Online-Diensten sind von der systematischen Verwendung der AHVN13 ausgeschlossen. Anstelle der AHVN13 wird eine neue E-ID-Registrierungsnummer eingeführt, die im Verkehr mit Privaten zur zweifelsfreien Verbindung einer Person mit einer E-ID gebraucht werden kann.

Dem fedpol ist es hingegen erlaubt, die AHVN13 zur Identifizierung von Personen systematisch zu verwenden. Das fedpol darf in einem Abrufverfahren zur Identifizierung von Personen die AHVN13 nur

Stellen zugänglich machen, die selbst bereits gesetzlich zur systematischen Verwendung der AHVN13 berechtigt sind (z. B. bestimmte kantonale oder kommunale Behörden).

Die Schweiz im Hintertreffen

Wieso gibt es noch keine staatlich anerkannte Schweizer E-ID?

Die Diskussionen für ein Schweizer E-ID-Gesetz laufen seit Jahren. In einem ersten Anlauf wurde versucht, eine nicht staatlich anerkannte schweizerische E-ID-Lösung, die höheren Sicherheitsstandards entsprach als gängige elektronische Identifizierungsmittel, zu fördern.

Ab 2013 wurde dann ein erstes Konzept für eine staatliche E-ID ausgearbeitet. Dieses wurde 2015 in eine breite Konsultation geschickt. **In diesem ersten Entwurf war eine rein staatliche Lösung vorgesehen.** Dieser Ansatz wurde aufgrund der kritischen Rückmeldungen sowie den Erfahrungen im Ausland wieder verworfen.

Der 2017 in die Vernehmlassung geschickte Gesetzesentwurf basierte dann auf dem Ansatz der **Aufgabenteilung zwischen Staat und Privaten**. 2018 verabschiedete der Bundesrat schliesslich die Botschaft zuhanden des Parlaments, welches sich nun 2019 mit der Vorlage beschäftigen wird.

Bis heute wird die Frage «staatliche Aufgabe» versus «Aufgabenteilung zwischen Staat und Privaten» intensiv diskutiert und droht den Gesetzgebungsprozess weiter zu verzögern. Wird das aktuelle Konzept abgelehnt, dürften erneut weitere Jahre ohne Schweizer E-ID vergehen.

Für weitere Auskünfte:

Andreas Kaelin, Geschäftsführer ICTswitzerland

Tel. +41 31 311 62 45 | office@ictswitzerland.ch

Über ICTswitzerland

ICTswitzerland ist der Dachverband der ICT-Wirtschaft. Der 1980 gegründete Verband umfasst 30 grosse und mittlere Unternehmen sowie 21 Verbände. ICTswitzerland vertritt deren Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Verbänden, bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der digitalen Technologien sowie die Aus- und Weiterbildung von ICT-Fachkräften. Zudem setzt sich ICTswitzerland für die Erkennung und Abwehr von Cyberrisiken ein. In der Schweiz werden in allen Wirtschaftsbranchen und in der öffentlichen Verwaltung rund 200'000 ICT-Fachkräfte beschäftigt (2017). Mit einer Bruttowertschöpfung von CHF 29.7 Mrd. (2015) ist die ICT-Kernbranche die siebtgrösste Wirtschaftsbranche der Schweiz. www.ictswitzerland.ch